



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 16

Freitag, 05.08.2022

Inhaltsübersicht:

Öffentliche Zustellung: Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG Seite 1

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV): Antrag der Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG, Markt Erlbach Seite 1-2

Baugenehmigung für Umbau des Wohnhaus, Nutzungsänderung von Scheune und Stallgebäude in Wohnraum sowie Anbau eines Verbindungsgangs auf dem Grundstück Fl.Nr. 51, Grabenstraße 2 der Gemarkung Schnaittach Seite 2

Baugenehmigung für die Änderung eines Wohnhauses (Errichtung einer Dachgaube) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1755/5, Regensburger Str. 5 der Gemarkung Altdorf Seite 2

Baugenehmigung für die Nutzungsänderung einer bestehenden Tennishalle zu einer Gewerbeeinheit Montagelinie für Wallboxen und Errichtung zweier Verbindungsüberdachungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 752/7, 752, Albert-Büttner-Straße 11 der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz Seite 2

Bauantrag für die Nutzungsänderung, Vergrößerung der Verkaufsfläche eines Einzelhandelsgeschäftes auf dem Grundstück Fl.Nr. 184/1, Karl-Büttner-Ring 11 der Gemarkung Wetzendorf Seite 2

Aufgebot verlorener Sparurkunden Seite 2

Nr. 81 Öffentliche Zustellung: Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG

Für folgende Person ist zum Zwecke der öffentlichen Zustellung beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 9207 Lauf a. d. Peg., Fahrerlaubnisbehörde, Zimmer 37, ein Schreiben hinterlegt:

- Jakob Kysak, zuletzt wohnhaft: Na Porici 21, CZ-11000 Praha, Schreiben vom 19.01.2022, Az. 34.2-143.02 B

Das entsprechende Schreiben kann von ihm dort nach vorheriger Terminvereinbarung unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses gegen Empfangsbekanntnis abgeholt werden. Ein Termin kann unter der Rufnummer 09123 / 950 – 6364 oder per E-Mail an fuhrerschein@nuernberger-land.de vereinbart werden. Das Schreiben gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt die Rechtsbehelfsfrist (1 Monat). Nach deren Ablauf ist der Verwaltungsakt bestandskräftig und der Betroffene muss die Rechtsfolgen gegen sich gelten lassen.

Landratsamt Nürnberger Land
- Sachgebiet 34.2 –

Nr. 82 Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV)

Antrag der Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG, Markt Erlbach, auf Erteilung der immissions-schutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V136, Fl.-Nr. 1699, Gemarkung Eismannsberg, Stadt Altdorf bei Nürnberg

Das Landratsamt Nürnberger Land hat am 28.07.2022 der Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG die im-missionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V136 erteilt, im Rahmen derer die derzeit vor Ort betriebene Bestandsanlage an gleicher Stelle ersetzt werden soll.

Die Entscheidung über den Antrag ist gem. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) auf Antrag der Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG öffentlich bekannt zu machen.

I. Entscheidung

Der Bescheid hat folgenden verfügenden Teil:

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz:

1.1 Die Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG erhält die immissions-schutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V136, Fl.-Nr. 1699, Gemarkung Eismannsberg, Stadt Altdorf bei Nürnberg.

1.2 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt folgende, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen mit ein:

1.2.1 Die baurechtliche Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 BayBO.

1.2.2 Die Abweichungen von der Einhaltung der Abstandsflächen nach Art. 63 Abs. 1 BayBO.

1.2.3 Die Ausnahme von der Veränderungssperre der Stadt Altdorf nach § 14 Abs. 2 BauGB.

1.2.4 Die luftrechtliche Zustimmung nach § 14 LuftVG.

1.2.5 Die naturschutzrechtliche Erlaubnis nach § 3 Abs. 2.1 der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“ (LSG-VO).

1.3 Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit dem Errichten oder der Inbetriebnahme der Anlage begonnen wurde oder die Bauausführung länger als zwei Jahre unterbrochen wird oder
- die Anlage nach Inbetriebnahme während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

1.4 Der Betrieb der genehmigten Anlage ist erst dann zulässig, wenn im Rahmen eines Ortstermins eine Schlussabnahme durch den Umweltschutzingenieur des Landratsamtes Nürnberger Land erfolgt ist und diese keine wesentlichen Mängel und Beanstandungen ergibt.

2. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die folgenden, mit Genehmigungsvermerken versehenen, Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheids sind:

2.1 Immissionsschutzrechtlicher Antrag, eingegangen am 17.02.2022, zuletzt ergänzt durch den Nachtrag zum landschaftspflegerischen Begleitplan vom 14.06.2022.

2.2 Die Anlage ist nach der Maßgabe der o.g. Antragsunterlagen unter Nr. 2.1 zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheids, die Anlagen-, Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid oder Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

3. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung enthält Auflagen zu folgenden Bereichen:

- Immissionsschutz
- Baurecht
- Luftrecht
- Wasserrecht
- Brandschutz
- Straßen- und Wegerecht
- Naturschutzrecht

4. Kostenentscheidung

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München

Postfachanschrift: Postfach 340148 München

Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

III. Hinweise

1. Eine Ausfertigung des Bescheides mit Begründung wird gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV in der Zeit vom 06.08.2022 bis 19.08.2022 während der allgemeinen Dienststunden im

Landratsamt Nürnberger Land, Zimmer 227, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz

zur Einsicht ausgelegt.

2. Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet auf der Homepage des Landratsamts Nürnberger Land im Bereich „Öffentliche Bekanntmachungen“ (<https://www.nuernbergerland.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen>).

Schlichte

Oberregierungsrätin

Nr. 83 **Baugenehmigung für Umbau des Wohnhaus, Nutzungsänderung von Scheune und Stallgebäude in Wohnraum sowie Anbau eines Verbindungsgangs auf dem Grundstück Fl.Nr. 51, Grabenstraße 2 der Gemarkung Schnaittach**

Mit Bescheid des Landratsamts Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 18.07.2022 Az.: F-2022-139-6, wurde Frau Monika Reemtsma-Theis und Herrn Ralph Reemtsma eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nrn. 423/8, 42, 40, 43, 35, 53/2, 37 und 53/3 der Gemarkung Schnaittach, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 18.07.2022 zuzustellen. Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Ta) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6263 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine rechtlichen Wirkungen!** Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 84 **Baugenehmigung für die Änderung eines Wohnhauses (Errichtung einer Dachgaube) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1755/5, Regensburger Str. 5 der Gemarkung Altdorf**

Mit Bescheid des Landratsamts Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 20.07.2022 Az.: B-2019-106-6, wurde Frau Anita Pöller eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nrn. 1755/2, 1750/53, 1750/3 und 1750/54 der Gemarkung Altdorf, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 20.07.2022 zuzustellen. Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Sch) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6262 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine rechtlichen Wirkungen!** Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 85 **Baugenehmigung für die Nutzungsänderung einer bestehenden Tennishalle zu einer Gewerbeeinheit Montageli-**

nie für Wallboxen und Errichtung zweier Verbindungsüberdachungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 752/7, 752, Albert-Büttner-Straße 11 der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz

Mit Bescheid des Landratsamts Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 25.07.2022 Az.: B-2022-169-2, wurde Firma ABL GmbH eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nrn. 753/100, 753/125, 753/127, 753/128, 753/129, 753/13, 753/130, 753/131, 753/132, 753/15, 753/15, 753/17, 753/18, 753/19, 753/30 der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 25.07.2022 zuzustellen. Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Sch) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6262 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine rechtlichen Wirkungen!** Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 86 **Bauantrag für die Nutzungsänderung, Vergrößerung der Verkaufsfläche eines Einzelhandelsgeschäftes auf dem Grundstück Fl.Nr. 184/1, Karl-Büttner-Ring 11 der Gemarkung Wetzendorf**

Am 07.07.2022 ist beim Landratsamt Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) der obengenannte Bauantrag für Nutzungsänderung, Vergrößerung der Verkaufsfläche eines Einzelhandelsgeschäftes eingegangen. Nachdem es sich bei dem Vorhaben um eine bauliche Anlage handelt, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, wurde von Firma ALDI SE & Co KG beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung nach Art. 66 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 Bayer. Bauordnung (BayBO) das Bauvorhaben gemäß Art. 66a Abs. 1 BayBO im amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt zu geben. Die entsprechende Veröffentlichung erfolgt demgemäß im Amtsblatt für den Landkreis Nürnberger Land. Beteiligte im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayBO können die Bauakten vom 05.08.2022 bis einschließlich 05.09.2022 beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz, Zimmer 214 einsehen. Aufgrund der aktuellen Situation gibt es seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres keine allgemeinen Öffnungszeiten mehr. Zur Einsichtnahme bitten wir daher um telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 23.2/Sch) unter Tel.Nr. 09123-950-6262.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bei der vorgenannten Bauordnungsbehörde vorgebracht werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen (Art. 66a Abs. 1 Satz 2 BayBO). Die Zustellung einer Ausfertigung des Genehmigungsbescheides kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO).

Landratsamt Nürnberger Land
-Bauordnungsbehörde-

Nr. 87 **Aufgebot verlorener Sparkunden**

Die nachfolgend genannten Sparkunden sind, wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen.

Nr. der Sparkunde 3.005.063.505

3.151.006.305

Für diese Sparkunde wird hiermit, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Aufgebot und die Kontensperre angeordnet und der Inhaber der Sparkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, wird die Sparkunde für kraftlos erklärt.

Nürnberg, den 29. Juli 2022
SPARKASSE NÜRNBERG
Der Vorstand

Lauf a. d. Pegnitz, 05.08.2022

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat